

Graz, 08.07.2024

Verkehrssteuerung und Straßenbeleuchtung/Straßenamt

Geschäftszahl A10/1-083994/2024

**Anfrage gemäß §§ 2,3 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz**

Sehr geehrte(r)

Wir beziehen uns auf Ihre, via der Plattform „Frag den Staat“ am 29.04.2024 an uns gerichtete Anfrage betreffend „Unverständliche Ampelschaltungen in Graz“, zu welcher Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des §§ 2,3 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetzes berufen haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen die gewünschten Informationen zu erteilen:

Auch außerhalb der Geschäftszeiten, sowie in der Nacht, ist es notwendig Fahrzeugen, Fußgängern und Radfahrern ein gesichertes Queren der Straßenkreuzungen zu ermöglichen. Wie Sie bereits selbst ganz richtig geschrieben haben, sind diese, von ihnen erwähnten Straßenzüge, Hauptverkehrsrouten in und durch Graz und es ist jedenfalls notwendig diese zu regeln.

Der Verkehrsstrom ist daher auch nicht „kaum nennenswert“, denn dies widerspricht natürlich der Aussage, dass dies eine Hauptverkehrsrouten sei. Dass die bekannten Vorrangregeln nicht ausreichen und Verkehrslichtsignalanlagen benötigt werden, ist nicht alleine in Graz und auf den von Ihnen genannten Straßen der Fall, der Sinn und Zweck ist die Erhöhung des Verkehrsflusses und der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer (zB.: gesichertes Überqueren von Straßen für Fußgänger).

Natürlich werden Verkehrslichtsignalanlagen nicht absichtlich „äußerst suboptimal“ geschaltet, es ist vielmehr so, dass es nicht möglich ist jede einzelne Anlage mit der darauffolgenden zu koordinieren, da es Bedarfsorientierte Anlagen gibt bei denen dies nicht möglich ist.

Grundsätzlich sind kürzere Fahrzeiten immer wünschenswert, jedoch ist der Straßenverkehr als ein Gesamtbild zu betrachten und dazu zählt nicht nur der motorisierte Individualverkehr. Jedem Verkehrsteilnehmer muss die Möglichkeit gegeben werden, sich so zielführend wie möglich fortbewegen zu können und dies ist nur dann möglich, wenn jeder Verkehrsteilnehmer Rücksicht auf die anderen Personen nimmt, die am Verkehr teilnehmen.


Es darf zudem der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Auskunft“ die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber die Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens umfasst. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit zu rechtfertigen. (VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124)

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Stadt Graz:



	<b>Unterzeichner/ Siegelersteller</b>	Stadt Graz Amtssignatur
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2024-07-08T09:25:52+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert.